

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 129/07 B

L 3 AS 3510/07 ER-B (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AS 3069/07 ER (SG Karlsruhe)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Karlsruhe,
Orbinstraße 24, 76646 Bruchsal,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers und Beschwerdeführers gegen die Beschlüsse des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 25. Juli 2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Karlsruhe vom 3. Juli 2007 - S 5 AS 3069/07 ER -, mit dem sein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt wurde, zurückgewiesen. Mit Beschluss vom selben Tage hat das LSG den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgewiesen. Gleichzeitig wurde in beiden Beschlüssen des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidungen unanfechtbar sind.
- 2 Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 17. August 2007 gegen die Beschlüsse des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Gegen die Entscheidungen des LSG ist jedoch kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

